

DEUTSCHE POLITIK

Zum Gesetzentwurf über Vorbeugehaft

Kurz vor Weihnachten wurde deutlich, daß sich auch bei uns die Wahlkampfstrategen sehr viel davon versprechen, als Garanten von Ruhe und Ordnung vor die Wähler treten zu können. Der Ruf nach *law and Order* wird in der Bundesrepublik zur Forderung nach einer Verschärfung des Haftrechts. Ein entsprechender Gesetzentwurf der SPD fand alsbald die Zustimmung der CDU/CSU.

Die hierfür gegebene Begründung klingt einleuchtend. Vor dem Plenum des Bundestages erklärte der Abgeordnete *Hübner* (SPD) als Berichterstatter des Innenausschusses¹⁾: „Demokopen haben nämlich inzwischen herausgefunden, daß unter allen negativen Zeitercheinungen an der Spitze die Furcht der Bevölkerung vor dem Verbrechen rangiert, und das ist wirklich ein Alarmzeichen, das man nicht übersehen kann. Es kann zu einem Politikum werden.“

Ist diese Furcht berechtigt und vor allem, ist die Vorbeugehaft das geeignete Mittel, nicht nur die Furcht, sondern auch die *Ursachen* der Furcht zu beseitigen? Die Zunahme der Kriminalität kann und soll nicht bestritten werden. Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt jedoch, daß dieser erschreckende Zuwachs nicht im Bereich der Schlagzeilenverbrechen zu verzeichnen ist, sondern vielmehr in erster Linie jene Eigentumsdelikte betrifft, deren Begehungsformen ein Abfallprodukt unserer Massen- und Konsumgesellschaft ist. Der Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen ist beispielsweise mit jährlich rund 250 000 Fällen vertreten. Hohe Zuwachsraten haben auch die Diebstähle in Kaufhäusern, SB-Läden oder aus Automaten.

In einer Mitteilung des Hamburger Senats an die Bürgerschaft (Landesparlament)²⁾ spiegelt sich die Entwicklung der Kriminalität in der Großstadt Hamburg in den Zahlen der hier abgedruckten Tabelle wider.

Im Jahre 1966 bestanden 65,12 % aller Straftaten in Hamburg aus Diebstählen, im Jahre 1967 waren es 66,56 %. Hiervon wiederum entfielen allein 30,3 % auf Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen.

Diese Zahlen sollten zu denken geben: Leib und Leben der Bürger sind nicht gefährdeter als in früheren Zeiten — wenn man von den Fahrlässigkeitsdelikten des Straßenverkehrs absieht. Im Gegenteil, der Abgeordnete *Picard* (CDU/CSU) konnte zutreffend darauf hinweisen, daß auch im Bundesdurchschnitt bei Schwer- und schwersten Verbrechen eine *Abnahme* der Straftaten im Laufe der letzten Jahre feststellbar sei³⁾.

Daß in der Bevölkerung dennoch ein gegen- teiliger Eindruck entstanden zu sein scheint, dürfte in erster Linie auf das Crime-Bewußt- sein der Massenkommunikationsmittel zurück- zuführen sein. Ein Mord in Freiburg oder eine Vergewaltigung in Köln kann in wenigen Mi- nuten per Funk und Fernsehen auch in Ham- burg, Berlin oder München Entrüstung, Schauer, Entsetzen oder Begierde hervorrufen. *Bild*, die *Illustrierten* und auch manche seriö-

| Deliktart | Bekanntgewordene Fälle | | Zu-/Ab- nahme- quote in vH |
|--|------------------------|--------|-------------------------------------|
| | 1966 | 1967 | |
| vollendete und ver- suchte vorsätzliche Tötung | 53 | 55 | + 3,7 |
| Raub und räu- berische Erpressung | 580 | 678 | + 16,9 |
| hiervon Raubüberfall auf Taxifahrer | 5 | 1 | — 80 |
| Banküberfälle | 9 | 8 | — 11,1 |
| Sittlichkeits- delikte | 2 880 | 2 609 | — 9,4 |
| Betrug | 9 405 | 10 239 | + 8,87 |
| Diebstähle insgesamt | 69 424 | 78 790 | + 13,49 |
| Diebstähle aus Kaufhäusern und SB-Läden | 3 938 | 6 182 | + 56,98 |
| Diebstähle aus Automaten | 2 378 | 3 893 | + 63,71 |
| Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen | 22 270 | 23 896 | + 7,3 |

sen Blätter versorgen ihr Millionenpublikum mit so vielen Details des fernen Verbrechen, daß der Bürger wähnen mag, selbst dabei ge- wesen zu sein. Das Verbrechen wird auf diese Weise allgegenwärtig, der Bürger überschätzt so dessen Häufigkeit und oft auch die Schwere der Tat.³⁾ Der Ruf nach erhöhter Sicherheit, fußt daher zum Teil auf einer optisch-akustischen Informationstäuschung.

Eine weitere Furcht des Bürgers betrifft die — von seinem Standpunkt — niedrige Auf- klärungsquote von durchschnittlich 50 %, die dennoch höher ist als in manchen anderen Staaten Europas.⁴⁾ Hierbei wird jedoch leicht übersehen, daß von allen Straftaten wi- der das Leben 95% gesühnt werden.⁵⁾ Es sind wiederum die Eigentumsdelikte, die die Quote herabdrücken. Von allen Diebstählen an und aus Kraftfahrzeugen werden im Schnitt

1) 206. Sitzung des 5. Deutschen Bundestages, zitiert nach „Das Parlament“, Nr. 1/1969, S. 2.

2) Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache Nr. 1263 vom 9. 4. 1968.

3) Nach „Das Parlament“, Nr. 1/1969, S. 3.

4) So der Abgeordnete *Hübner*, a.a.O.

5) Mit Ausnahme der heute zur Aburteilung stehenden Morddelikte der NS-Zeit, von denen nur ein geringer Teil gesühnt wird.

beispielsweise nur 9 % aufgeklärt — ein Ergebnis, welches sich allerdings auch durch die Einführung der Vorbeugehaft nicht ändern würde, denn verhaften kann man nur, wenn man glaubt, einen Täter zu haben, die Tat also insoweit als aufgeklärt erscheint.

Wer die Vorbeugehaft will, sollte noch eine weitere Erkenntnis der Statistiker berücksichtigen. Der Täterkreis ändert sich. Während sich bei den Erwachsenen eine Abnahme der Kriminalität zeigt, ist die der Heranwachsenden gering, die der Jugendlichen jedoch stärker gestiegen.⁶⁾ Immer mehr Delikte werden ferner von Kindern verübt. In Deutschland beginnt die Strafmündigkeit mit 14 Jahren. Für Kinder kommt daher weder Gefängnis noch Vorbeugehaft in Frage. Aber auch bei den Jugendlichen sei die Frage erlaubt, ob diese wohl dadurch auf die „rechte Bahn“ zurückgeführt werden können, daß man sie nächstens aufgrund von Verdacht (der vorangegangenen Straftat) und Vorausschau (er wird es wieder tun!) einsperren wird. Das mit der Vorbeugehaft institutionalisierte mangelnde Vertrauen in gestrauchte Jugendliche würde gewiß kein geeignetes Erziehungsmittel darstellen.⁷⁾

Das Spezifische — und Bedenkliche — der Vorbeugehaft liegt nämlich in der Verhaftung aufgrund eines doppelten Verdachts. Die Strafverfolgungsorgane glauben, der Täter habe mindestens zweimal (bei vorsätzlichen Tötungs- und bei Sittlichkeitsdelikten: einmal) eine Straftat begangen und er werde die gleiche Tat nochmals begehen. Mag der Verdacht der schon begangenen Tat in vielen Fällen sich zum Beweis verdichtet haben oder die durch ein rechtskräftiges Urteil erlangte Gewißheit erreicht haben, in bezug auf die noch nicht begangene Tat sind Polizei, Staatsanwaltschaft und letztlich der Richter ausschließlich auf Vermutungen angewiesen, die — da die Zukunft betreffend — reine Spekulation sind. Aber gerade diese Tat, die noch nicht begangen worden ist, soll die Vorbeugehaft rechtfertigen. Übrigens, um es deutlich auszusprechen, vorbeugend bestraft kann nicht nur werden, wer ein „ellenlanges“ Vorstrafenregister aufzuweisen hat. Auch der nicht Vorbestrafte könnte vorbeugend in Haft genommen werden, sofern er ausreichend verdächtig ist, vor seiner Festnahme mindestens zweimal etwa geschlagen oder gestohlen zu haben⁸⁾.

Seit langem sind die Experten sich darüber einig, daß in der Bundesrepublik zu schnell und zu lange verhaftet wird. Die Reform des Untersuchungshaftrechts vom 1. 4. 1965⁹⁾ war daher allgemein als Schritt zur Liberalisierung des Strafverfahrensrechts, als Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips auch im Strafverfahren begrüßt worden.¹⁰⁾ Das Haftrecht wird allerdings immer problematischer sein. Der betroffene Bürger verliert seine Freiheit, obgleich er der Tat nur verdächtig ist und

nach dem Selbstverständnis unseres Rechtsstaates noch als unschuldig zu gelten hat¹¹⁾ und oft auch tatsächlich unschuldig ist. Zwischen Bürger und Strafverfolgungsbehörde herrscht eine Art von Kriegsrecht und nicht selten entscheidet der Haftrichter eher *in dubio pro civitate* statt *in dubio pro libertate*.¹²⁾ Diese Tendenz dürfte durch die Einführung des Haftgrundes der Wiederholungsfahr noch gesteigert werden.

Auch das geltende Recht hat — seit der Reform vom 1. 4. 1965 — einen derartigen Haftgrund, jedoch gilt dieser nur für bestimmte Sittlichkeitsdelikte (§112 Abs. 3 StPO¹³⁾). Er wurde deshalb — obwohl systemwidrig — auch von den liberalen Strafruristen akzeptiert. Eine Ausdehnung dieses Haftgrundes auf alle Straftatbestände — wie es den Wünschen der CSU entsprechen würde — oder aber auch nur auf die der vorsätzlichen Tötungs- und der Eigentumsdelikte sowie auf die meisten Straftatbestände der Körperverletzung (SPD-Entwurf) muß jedoch schwersten Bedenken begegnen. Diese sind oben zum Teil schon angedeutet worden. Im Konflikt zwischen Bürger und Strafverfolgungsbehörden würde die Waffengleichheit des Bürgers¹⁴⁾ noch gravierender werden. Die Vorbeugehaft könnte sich außerdem zu einem probaten Mittel der innenpolitischen Auseinandersetzung entwickeln. Nicht ohne Grund waren es die Nationalsozialisten, die 1935 die Einführung dieses Haftgrundes als ein Mittel der totalitären Gleichschaltung betrachteten.

Wenngleich keinem maßgebenden Politiker der Bundesrepublik unterstellt werden soll, er strebe eine Rückkehr zu den Praktiken der Nationalsozialisten an, so können Straf- und Strafverfahrensvorschriften dennoch ein bedenkliches Eigenleben entwickeln. Manche Väter des politischen Strafrechts von 1951 haben

8) „Das Parlament“, Nr. 1/1969, S. 3.

7) Mit Recht weist der Vorsitzende der GEW, Erich Frister, darauf hin, daß die Vorbeugehaft kein probates Mittel gegen die Rocker sei: „Quarantäne beseitigt keine Seuchenherde“, Pressedienst der GEW Nr. 73/68, S. 1.

8) Laut Mitteilung „Die Welt“ vom 18. 1. 1969 (S. 1) soll die scharfe Kritik der Öffentlichkeit die SPD-Fraktion inzwischen veranlaßt haben, zu erwägen, Vorbeugehaft nur gegen solche Täter für zulässig zu erklären, die mindestens einmal rechtskräftig vorbestraft sind.

9) Im Rahmen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1964.

10) Vergleiche Ausführungen von Dahs, NJW 1965, S. 81 ff.; Schorn, NJW 1965, S. 841 ff.

11) So auch Art. 6, Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in der Bundesrepublik geltendes staatliches Recht ist.

12) Dahs, NJW 1965, S. 82.

13) Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten bedarf es überhaupt keines besonderen Haftgrundes.

14) Dieser allgemeinen Feststellung steht nicht entgegen, daß die Angeklagten in großen Wirtschaftsprozessen zum Teil über bessere Hilfsmittel als die Staatsanwaltschaft verfügen — so zum Beispiel im Contergang-Verfahren. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.

später mit Entsetzen gesehen, wohin sich ihr Kind entwickelt hat. Niemand kann garantieren, daß die Vorbeugehaft eines Tages nicht gegen Demonstranten und andere Nonkonformisten angewandt werden würde.¹⁵⁾ Würden die Vorstellungen der CSU verwirklicht, wäre dies möglich, ohne dem Gesetz Gewalt anzutun — und die APO würde in ihrem Vorwurf bestätigt, Staat und Justiz seien repressiv. Aber auch aufgrund der eingeschränkten Fassung des SPD-Entwurfes wäre die Möglichkeit gegeben, Demonstranten in Vorbeugehaft zu nehmen; man braucht ihnen nur vorzuwerfen, wiederholt mit Steinen geworfen (und getroffen) zu haben und dennoch weiterzudemonstrieren. Ob dies jedoch das geeignete Mittel ist, sich mit dem Protest und den Protestierenden auseinanderzusetzen, muß wahrlich bezweifelt werden.

Die Vorbeugehaft bedeutet Abkehr von einem grundlegenden Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: Keine Strafe ohne Schuld. Denn auch Haft ist schon — vorweggenommene — Strafe. Wir haben zu entscheiden, ob unsere Sicherheit vor den Rechtsbrechern diese verstärkte Rechtsunsicherheit gegenüber den Staatsorganen erfordert oder wenigstens rechtfertigen kann. Ich möchte diese Frage verneinen, zumal — wie oben dargelegt — es sich nicht um Leib und Leben, sondern vordringlich nur um Einbuße

an Konsumgütern infolge Diebstahls handelt.

Die Vorbeugehaft würde ferner bewirken, daß wir uns erneut der Aufgabe entziehen, nach den Ursachen der Kriminalität zu forschen¹⁶⁾, meinen wir doch, durch Einsperren das Problem gelöst zu haben. Verhaften, Einsperren, Bestrafen kann aber höchstens einige Symptome kurieren, ohne die Gesellschaft von der Krankheit des Verbrechens zu befreien. Die Vorbeugehaft wäre daher volkpsychologisch verhängnisvoll. Sie kommt vielmehr den irrationalen Rache- und Überlegenheitsgefühlen einer Gesellschaft entgegen, die sich selbst an Brutalität und Gewalt, an Mord und anderen Verbrechen täglich ergötzt, wenn sie die Gewalt nicht sogar zum Götzen erhoben hat.¹⁷⁾

Auch in einem Wahlkampf sollten die Grundprinzipien des Rechtsstaates nicht angegriffen werden. Es ist erschreckend, daß man meint — und vielleicht zu Recht — hiermit Stimmen gewinnen zu können. *Claus Weiß*

15) Dies befürchten zum Beispiel der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Moritz („Hamburger Abendblatt“, 18./19. 1. 1969, S. 11) und die Journalistin Hilke Schläger („Die Zeit“, Nr. 52/1968, S. 10).

16) Hiervor warnt Richard Schmid, „Die Zeit“, Nr. 51/1968, S. 3.

17) Vergleiche hierzu Kai Hermann über „Gewalt in den USA“, „Die Zeit“, Nr. 51/1968, S. 3, und besonders „Die Zeit“, Nr. 52/1968, S. 4.